

RS UVS Wien 1991/12/11 02/32/24/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1991

Rechtssatz

Gemäß §50 VwGG steht der obsiegenden Partei auch dann der volle Aufwandsatz zu, wenn sie nur mit einem Teil ihrer Beschwerde gegen den Verwaltungsakt durchdringt.

Schlagworte

Mißhandlung, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, Körperhaft, Kostenzuspruch, mündliche Verhandlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at